

**13. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 8. bis 10. Mai 2014 in Drübeck**

Drucksachen-Nr. 8.1/1

Bericht vom Fachtag „Geschlechtergerechte Sprache in der Verfassung“

Hohe Synode,

am 04.07.2008 hat die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen, sie „bittet den künftigen Landeskirchenrat der EKM, die Verfassung der EKM auf Überarbeitungsbedarf zu prüfen und der Landessynode im Jahre 2010 zu berichten. Dabei ist dem Genderaspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. (Zitat Beschlussdrucksache 1/3B). In der Umsetzung dieses Beschlusses wurde bei der 7. Tagung der I. Landessynode ein Zeitplan zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfes der Kirchenverfassung vorgelegt und am 19.11.2011 beschlossen. (DS-Nr. 6/2 B)

Als einer der ersten Schritte fand am 25. Januar 2014 in der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle der „Fachtag zur geschlechtergerechten Sprache in Verfassungstexten“ statt. 25 Teilnehmende haben ihn besucht, darunter 6 Synodale.

Zunächst wurden in drei Fachreferaten die unterschiedlichen Problembereiche des Umgangs mit der geschlechtergerechten Sprache in juristischen Texten beleuchtet.

Frau Dr. Braun, Sprachwissenschaftlerin an der Uni Kiel, hielt das Referat zum Thema: „Wie geschlechtergerechte Sprache die Wirklichkeit verändert“. Als Einführung machte sie uns aufmerksam, dass innerhalb der EKM bereits an vielen Stellen geschlechtergerechte Sprache benutzt wird. So liegen beispielsweise alle EKD-Gesetzesvorlagen in geschlechtergerechter Sprache vor. Sie definierte geschlechtergerechte Sprache als eine Sprache in der Frauen und Männer gleichermaßen sichtbar gemacht werden und veranschaulichte dies durch gelungene und auch misslungene Beispiele. Hauptteil ihres Referates waren die Ergebnisse diverser empirischer Forschungen. Alle Untersuchungen zeigen, dass geschlechtergerechte Sprache sichtbar die Denk- und Handlungsweise der Menschen verändert und dadurch Chancengleichheit ermöglicht. Dies gilt insbesondere im Kontext von Berufsbezeichnungen, sodass Frauen und Männer gleichermaßen als geeignet geachtet und für „normal“ befunden werden und es eben nicht typische oder reine Männer- oder Frauenberufe gibt. Ihr Plädoyer: Geschlechtergerechte Sprache ist der Mühe wert.

Das zweite Referat hielten Frau Dr. Hallik und Herr Janssen, von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Berlin. Sie setzten den Fokus auf die Formulierung juristischer Normtexte, ausgehend von ihrer Beratungstätigkeit bei Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestages. Sie informierten ausführlich über die unterschiedlichen Möglichkeiten einer geschlechtergerechten Sprache und wiesen zugleich darauf hin, welche der Formen in juristischen Texten nicht möglich sind. Als Grundsätze für die Sprache in Gesetzen und Verordnungen benannten sie unter anderem:

- Keine sprachliche Gleichbehandlung auf Kosten der Verständlichkeit, Lesbarkeit oder Übersichtlichkeit
- Präzision und Eindeutigkeit müssen gewahrt werden.
- Die Personenbezeichnung muss eindeutig sein. (also **nicht**: *der Käufer und/oder die Käuferin*)
- Die Formulierung sollte nicht zu sehr vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen.
- Sind ausschließlich natürliche Personen gemeint, soll unbedingt geschlechtergerecht formuliert werden.
- Sind natürliche und juristische Personen gemeint, ist das generische Maskulinum erlaubt. (z.B. *Eigentümer*)
- Das generische Maskulinum wird bei feststehenden Rechtsbegriffen verwendet. (z. B. *Erbe, Käufer, Schuldner*)
- Komposita mit maskulinem Erstglied werden **nicht** gendert. (z. B. *Einwohnermeldeamt*)
- In Stammgesetzen (neu erlassene Gesetze) soll grundsätzlich geschlechtergerecht formuliert werden.
- Wird eine Rechtsvorschrift geändert, sollen bei dieser Gelegenheit generische Maskulina, die innerhalb desselben Rechtstextes neben Paarformen verwendet werden, grundsätzlich durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder kreative Umschreibungen ersetzt werden.
- Zitierfähigkeit, d.h. keine Formen, die nur im Schriftbild erkennbar sind

Deutlich wurde in dem Referat, dass sich geschlechtergerechtes Formulieren in Rechtstexten nicht in der Beidnennung der Personenbezeichnungen erschöpft, sondern verschiedene Möglichkeiten offenstehen. (*nicht: Studentinnen und Studenten, besser: Studierende*) Auf diese Weise lässt sich der Widerstreit des „Genderns“ mit anderen Maßgaben für Rechtstexte, z. B. Sprachökonomie, Einheitlichkeit der Rechtssprache und Verständlichkeit, abmildern.

Das dritte Referat hielt OKRin Christin Bergmann, Gleichstellungsbeauftragte der EKD aus Hannover, unter dem Motto „Adam und Eva in Rechtstexten.“ Zunächst stellte sie das juristische Sprachthema in den Zusammenhang von Theologie und Gemeindewirklichkeit. Gerechte Sprache ist ein Kernthema der

Kirche. Es geht dabei um mehr, als nur inklusive Sprachformen in Texten des Alltags. Im Fokus stehen die biblische, liturgische und gottesdienstliche Sprache. Daraus ergibt sich die hohe symbolische Bedeutung, die gerechte Sprache in der evangelischen Kirche hat. Dies muss auch in Gesetzestexten sichtbar werden.

Als nächstes gab Frau Bergmann einen Überblick über die Situation innerhalb der EKD. Fast alle Landeskirchen haben in den 1990er Jahren Beschlüsse zur Verwendung einer inklusiven Sprache gefasst. Darunter auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Der Inhalt der Beschlüsse ist nicht identisch. Einige Landeskirchen haben die Förderung geschlechtergerechter Sprache „nur“ in den Ordnungen für die Gleichstellungsarbeit verankert. Andere haben beschlossen, Gesetze und Verordnungen oder auch die Verfassung in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren und haben dies entsprechend umgesetzt. Auch die EKD und die VELKD haben solche Beschlüsse gefasst. Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache erfolgt jeweils bei der nächsten Gesetzesnovellierung, sowie bei allen neuen Kirchengesetzen.

In den Workshops am Nachmittag wurde vertieft, was am Vormittag in der Theorie angesprochen wurde. Es wurden sachliche und hoch informative Debatten geführt.

In den Workshops wurden als wichtig erkannte Grundsätze und Anregungen gesammelt, die anschließend in einer Plenumsrunde diskutiert, abgestimmt und zu einem Ergebnis zusammengefasst wurden.

1. Überprüfung der Beschlusslage und Positionierung der Landessynode zum Thema Sprachform in landeskirchlichen Rechtsnormen

In den 1990er Jahren haben EKKPS und ELKTh Beschlüsse zur Geschlechtergerechten Formulierung in Rechts- und Verwaltungssprache gefasst. Diese Beschlüsse entfalten durch die Vereinigung zur EKM und dem Beschluss der EKM -Landessynode zur Prüfung der geschlechtergerechten Sprache in der Verfassung keine bindende Wirkung mehr. Gleichwohl sollte sich die Landessynode grundsätzlich zur Sprachform in den Rechtstexten positionieren, was dann auch eine „präjudizierende“ Wirkung für die Verfassungsdiskussion hat.

2. Behandlung des Themas auf der Synode

Die Synode sollte sich im Rahmen eines Impulsthemas mit der Frage „Geschlechtergerechtigkeit in Rechtstexten“ beschäftigen. Möglich und sinnvoll wäre dies, angesichts des Zeitplanes zur Überarbeitung der Verfassung, beispielsweise als ein Thema auf der Herbstsynode 2015. Auch sollte dieses Thema in das Blickfeld von Bildungsangeboten genommen werden.

3. Konkrete Arbeit am Verfassungstext

Für die fundierte Arbeit an den Textentwürfen, die laut beschlossenen Zeitplan 2016 vorgelegt werden sollen, wird Folgendes empfohlen:

- Nutzung von externer Sprachberatung.
- Ein weiterer Workshop zur inklusiven Sprache mit der Gruppe derer, die den Verfassungstext überarbeiten werden.
- Behutsame Veränderung des Verfassungstextes, z.B. indem feststehende juristische und theologische Fachbegriffe nicht umgeschrieben werden.
- Bei allen Änderungen ist der Sinn und Zweck der Norm zu berücksichtigen und nicht anzutasten. Inkongruenzen im Verfassungstext müssen vermieden werden.
- Keine Verwendung des Generischen Femininums
- Eine kreative Sprachgestaltung, die außer der Paarformel im Interesse der Verständlichkeit auch weitere Formulierungen nutzt.
- Bei der Formulierung des Verfassungstextes sollen auch die Kategorien der Höflichkeit und des Respekts ernst genommen werden.

Die Synode hat in ihrem Zeitplan zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfes den Aspekt der geschlechtergerechten Sprache bereits implementiert. Was nun folgen muss, ist die konkrete Vorlage von Verfassungstexten in geschlechtergerechter Sprache. Dies ist für 2016 und 2017 vorgesehen. Die auf dem Fachtag gefundenen Empfehlungen dienen der Vorbereitung eines Synodenbeschlusses zur geschlechtergerechten Sprache in der Kirchenverfassung und können ihn nicht vorwegnehmen. Aus diesem Grund erhielt die allgemeine Empfehlung, die Landessynode möge beschließen, die Verfassung in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren, keine Mehrheit. Ebenfalls abgelehnt wurde der Vorschlag, die derzeit übliche Generalklausel „Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer“ ab sofort nicht mehr zu verwenden.

Wir bitten die Landessynode, die Empfehlungen des Faktages zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechende Weiterarbeit zu veranlassen.

Im Auftrag der Planungsgruppe

gez. Christa-Maria Schaller
Gleichstellungsbeauftragte
der EKM

gez. Silke Boß
Vorsitzende des Rechts-
und Verfassungsausschusses